



04.09.2019

Bootsfahrer und Nutzer der Isar mit Wasserfahrzeugen

im Landkreis Bad Tölz -Wolfratshausen

Vollzug der Wassergesetze;

**Regelung des Gemeingebrauchs auf der Isar im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen:
Aufhebung des vorübergehenden Fahrverbotes im Bereich zwischen dem Ortsteil Einöd
(Gemeinde Egling) und der Marienbrücke (Stadt Wolfratshausen)**

Das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Das mit Allgemeinverfügung vom 07.06.2019 aufgrund einer Gefahrenlage erlassene Verbot zum Befahren der Isar im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen im Bereich zwischen dem Ortsteil Einöd (Gemeinde Egling) bis zur Marienbrücke (Stadt Wolfratshausen) wird hiermit aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung des Verbotes unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als bekannt gegeben durch die Veröffentlichung des Tenors.
4. Hinweise:
 - Die Allgemeinverfügung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam (Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG).
 - Das Befahren des Wildflusses Isar im Rahmen des Gemeingebrauchs erfolgt weiterhin stets auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung; es ist grundsätzlich immer mit den typischen Gefahren, wie einhängenden Bäumen, Treib- und Totholz, zu rechnen.
 - Die Gemeingebrauchsverordnung des Landratsamtes vom 18.04.2019 ist zu beachten.



II.

Das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen ist für den Erlass der Allgemeinverfügung gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) sachlich sowie nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) örtlich zuständig.

Der Erlass der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 18 Abs. 3 BayWG, wonach das Landratsamt die Ausübung des Gemeingebrauchs an Gewässern durch Allgemeinverfügung regeln, beschränken oder verbieten kann, u.a. um Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum zu verhüten. Aufgrund einer Gefahrenlage im Bereich von zerstörten und beschädigten Leitungen (Düker), bei der sich auch nicht einsehbare und unter der Wasserlinie frei schwimmende Rohrleitungen und Gegenstände im Abflussbereich der Isar befanden, war ein vorübergehendes Fahrverbot in diesem Abschnitt der Isar zum Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen dringend geboten. Die gesamte Situation stellte sich aufgrund diverser Anlagenteile, einer zeitweise hohen Wasserführung der Isar mit Treibholzföhrung sowie eines umfangreichen Klärungsbedarfs als komplex dar; inzwischen konnten jedoch alle sichtbaren Rohrleitungen aus dem Abflussquerschnitt entfernt, so dass das Fahrverbot wieder aufgehoben werden kann. Der Erlass der Allgemeinverfügung entspricht dem pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes (Art. 40 BayVwVfG).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) konnte die sofortige Vollziehung wegen des öffentlichen Interesses angeordnet werden. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 14 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.